

- Original -

Satzung

über die Durchführung der Volksfeste, Jahrmärkte, Spezialmärkte,
Wochenmärkte und Verbrauchermessen der Stadt Kusel
(Marktsatzung)

vom 29. März 2010

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) sowie des § 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und den §§ 60 b, 67, 68, 70 und 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerbebereich und in weiteren Rechtsvorschriften vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091), folgende Satzung beschlossen:

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Marktsatzung gilt für folgende Volksfeste, Jahrmärkte, Spezialmärkte, Wochenmärkte sowie Verbrauchermessen der Stadt Kusel:
 - Fastnachtmarkt
 - H&H Verbrauchermesse mit Sonderausstellung
 - Marktplatzfest
 - Hutmacherfest
 - Ortsteilkerwen als Volksfeste in den Ortsteilen
 - Herbstmesse
 - Weihnachtsmarkt
 - Adventsmarkt
 - Wochenmarkt
 - Frühjahrs- und Herbstmarkt
 - Trödelmärkte

2. Diese Satzung regelt auch die Zulassung der Teilnehmer zu den in Abs. 1 genannten Veranstaltungen.

§ 2

Einschränkung des Gemeingebrauchs

Der Gemeingebrauch an den durch die in § 1 Abs. 1 genannten Volksfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Wochenmärkten sowie Verbrauchermessen belegten öffentlichen Straßen und Plätzen ist für die Dauer dieser Veranstaltungen sowie ihres Auf- und Abbaues entsprechend eingeschränkt.

§ 3 Aufsicht

1. Die Märkte unterliegen der Aufsicht der Stadt Kusel.
2. Die Weisungen der Marktaufsicht sind zu befolgen.
3. Die Beauftragten der Stadt Kusel sowie der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel haben jederzeit Zutritt zu den Ständen und Geschäften der Marktbesucher.

§ 4 Einhaltung sonstiger Vorschriften

Die Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere des Lebensmittel-, Tierschutz-, Jugendschutz-, Gewerbe-, Immissionsschutz-, Abfall- und Wasserrechts bleibt von den Vorschriften dieser Marktsatzung unberührt.

§ 5 Bewerbungsfristen

Die Bewerbungen für die Herbstmesse sind bis spätestens 01. 12. des Vorjahres, die für den Fastnachtmarkt, Weihnachtsmarkt und die Ortsteilkerwen bis spätestens 8 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich bei der Stadt Kusel einzureichen. Diese Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen.

§ 6 Zulassung

1. Die Teilnahme an den in § 1 genannten Märkten und Veranstaltungen ist von der vorherigen Zulassung durch den Bürgermeister und dem zuständigen Beigeordneten der Stadt Kusel abhängig. In Ortsteilen, in denen der Ortsbeirat gebildet ist, entscheidet über die Zulassung zur Ortsteilkerwe der Ortsbeirat.
2. Die Zulassung erfolgt schriftlich.
3. Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
4. Über die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses wird ein schriftlicher Vertrag geschlossen.

§ 7 Anträge auf Zulassung

1. Anträge auf Zulassung sind schriftlich innerhalb der Bewerbungsfrist an die Stadt Kusel zu richten. Sie müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Firmenbezeichnung, vollständiger Vor- und Zunahme des Inhabers sowie die ständige Anschrift des Bewerbers mit Telefonnummer, Gewerbesitz und Gewerbesteuer Nummer,

- b) eine Beschreibung des Geschäftes, des Waren- oder Leistungsangebotes (ausführliche Schilderung), sowie ein aktuelles Bild des Geschäftes,
 - c) die Größe des Geschäftes in Frontlänge, Tiefe und Höhe,
 - d) die Größe und die Anzahl der Wohn- und Versorgungswagen sowie der Pack- und Gerätewagen,
 - e) den eventuellen benötigten Wasser- und Abwasseranschluss sowie die erforderlichen Stromanschlusswerte.
2. In begründeten Fällen kann die Vorlage weiterer Unterlagen gefordert werden.

§ 8 Bewerberauswahl

1. Das Recht zur Teilnahme richtet sich nach § 70 Abs. 1 bis 3 GewO.
2. Ziel der Bewerberauswahl ist es, auf allen von der Stadt Kusel verwalteten Märkten und Veranstaltungen
 - a) die Attraktivität des Marktes bzw. der Veranstaltung durch ein konstantes Qualitätsniveau zu sichern und
 - b) ein möglichst vielseitiges, ausgewogenes Veranstaltungs- und Warenangebot zu erhalten.
3. Die Auswahl unter den Bewerbern richtet sich deshalb nach
 - a) der Art des Geschäftes, dem Waren- oder Leistungsangebot,
 - b) der Attraktivität des Geschäftes/Standes und
 - c) dem zur Verfügung stehenden Platz,

wobei das traditionelle Bild der Märkte und Veranstaltungen, hinsichtlich der äußeren Erscheinung der Betriebe und der gewachsenen Beziehung zwischen Beschickern und Besuchern zu erhalten ist.
4. Einzelne Bewerber können aus sachlichen gerechtfertigten Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 - a) der zur Verfügung stehende Platz oder die Versorgungseinrichtungen nicht ausreichen,
 - b) es zur Vermeidung eines einseitigen Erscheinungsbildes erforderlich ist, gleichartige Angebote zu begrenzen,
 - c) das Leistungs- oder Warenangebot - im Rahmen des jeweiligen Marktzweckes - eines anderen Bewerbers die Vielfältigkeit des Angebots erhöht,
 - d) das Geschäft eines anderen Bewerbers ein attraktiveres Gesamtbild des Marktes ergibt,

- e) der Antrag nicht fristgerecht oder unvollständig eingeht.
5. Bei konkurrierenden Bewerbern mit ähnlichem Angebot richtet sich die Auswahl nach
- a) der Attraktivität des Geschäftes,
 - b) der Art und Qualität des Waren- oder Leistungsangebots,
 - c) dem Grundsatz "bekannt und bewährt" unter Beachtung der Einschränkung, dass Neubewerbern eine reale Zulassungschance verbleiben muss,
 - d) der Größe des Geschäftes und der benötigten Anschlusswerte, der Lage der Stromanschlüsse des zu belegenden Standplatzes.

§ 9

Widerruf der Zulassung

1. Die Zulassung erfolgt widerruflich.
2. Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 - a) der Verkaufsstand oder Standplatz nicht spätestens ein Tag vor Markt- bzw. Veranstaltungsbeginn belegt ist, bzw. wenn schon früher ersichtlich ist, dass der Marktbesucher seinen Platz nicht in Anspruch nehmen will oder kann,
 - b) der Verkaufsstand/das Geschäft während der Öffnungszeiten wiederholt nicht benutzt oder betrieben wird,
 - c) der Betriebsinhaber, die Beauftragten oder das Personal trotz vorheriger Abmahnung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Bedingungen oder Auflagen der Zulassung oder gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen,
 - d) das Geschäft wesentlich von den Angaben in der Bewerbung abweicht,
 - e) die anfallende Gebühr nicht bis zum Fälligkeitstermin in voller Höhe entrichtet ist,
 - f) gegen eine vollziehbare Anordnung der Marktaufsicht wiederholt verstoßen wird.
3. Nach Widerruf der Zulassung muss der Standplatz sofort geräumt werden.

§ 10 Zuweisung und Benutzung der Standplätze

1. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes.
2. Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Marktaufsicht nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Eine Standplatzverlegung ist bis zum Beginn des Marktes oder der Veranstaltung durch Weisung der Marktaufsicht zulässig, wenn der zugewiesene Standplatz überschritten oder in sonstiger Weise nicht eingehalten worden ist. Entsprechendes gilt auch in sonstigen Fällen, wenn eine Standplatzverlegung durch besondere Umstände erforderlich wird und diese dem Anbieter bei Abwägung aller Umstände zumutbar ist.
4. Wechsel, Tausch, Untervermietung oder unentgeltliche Überlassung an Dritte sind nur ausnahmsweise aus Gründen, die der zugelassene Bewerber nicht zu vertreten hat und nur mit Genehmigung der Marktaufsicht zulässig.
5. Das Anbieten und der Verkauf der zugelassenen Waren und Leistungen ist nur von dem zugewiesenen Standplatz aus zulässig.
6. Den Auf- und Abbau der Geschäfte regelt die Marktaufsicht. Ein vorzeitiger Abbau ist grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Fällen kann die Marktaufsicht Ausnahmen zulassen.

§ 11 Gebühren

Für die Benutzung der Standplätze sind Gebühren zu entrichten. Deren Höhe richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Straßen und Plätze anlässlich der Volksfeste, Jahrmärkte, Spezialmärkte, Wochenmärkte und Verbrauchermessen der Stadt Kusel in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Sicherheit und Ordnung

1. Jeder hat sich auf den Märkten so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht gestört, niemand geschädigt oder belästigt wird. Hunde sind anzuleinen.
2. Es ist verboten, ohne Genehmigung während der Marktzeiten auf dem jeweiligen Veranstaltungsgelände Fahrzeuge aller Art zu bewegen oder abzustellen. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst, für Kinderwagen und Krankenfahrstühle.
Ausgenommen davon ist die Warenanlieferung auf den Jahrmärkten bis 10.00 Uhr.

§ 13

Reinhaltung der Marktplätze

Jeder Anbieter ist für die Reinhaltung des ihm überlassenen Verkaufs- bzw. Standplatzes verantwortlich. Dies gilt auch für die Durchgänge vor und zwischen den Standplätzen.

§ 14

Abfallvermeidung

1. Abfälle sind möglichst zu vermeiden, nicht vermeidbare Abfälle sind nach Möglichkeit zu verwerten.
2. Die Stadt Kusel wirkt darauf hin, dass bei den in § 1 Nr. 1 genannten Veranstaltungen möglichst wenig Abfall entsteht. Die Stadt kann dies durch entsprechende Auflagen in den Verträgen sicherstellen.
3. Altfett und Altöl aus Friteusen und Brättern darf nur in geeigneten Behältnissen gesammelt und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Eine Entsorgung auf dem Marktgelände oder in die Entwässerungsanlagen ist verboten.

§ 15

Haftung

1. Die Stadt Kusel haftet gegenüber Anbietern und Besuchern nur wegen grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Eine Haftung wegen Ausfall, Verkürzung oder Verlegung eines Marktes oder einer Veranstaltung ist ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt eine anteilige Rückerstattung der Platzgebühr in den Fällen des Ausfalls oder der wesentlichen Verkürzung eines Marktes oder der Veranstaltung. Soweit die Stadt Kusel bereits Aufwendungen im Hinblick auf die Durchführung des ausgefallenen oder verkürzten Marktes getätigt hat, findet eine Rückerstattung nicht statt.
2. Die Anbieter sind verpflichtet, die Stadt Kusel von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb, dem Aufbau des Geschäftes und wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht geltend gemacht werden.
3. Die Anbieter haben für ihren Betrieb eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen den Versicherungsschein und die zeitlich gültige Versicherungsbestätigung der Marktaufsicht vorzulegen.

II. Besondere Vorschriften für Märkte, Spezialmärkte und Verbrauchermessen

§ 16 Wochenmarkt

1. Der Wochenmarkt findet Freitags in der Regel auf dem Koch'schen Gelände (**siehe Anlage 1**) der Stadt Kusel statt. In Ausnahmefällen und nach Festsetzung durch die Verwaltung kann er auch im Bereich des Parkplatzes, Am Großen Kreisel abgehalten werden.
2. Ist der Freitag ein Feiertag, so wird der Wochenmarkt an einen anderen Werktag abgehalten. Die Bekanntmachung des Termins erfolgt rechtzeitig im amtlichen Bekanntmachungsorgan.
3. Der Wochenmarkt beginnt um 07.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.

§ 17 Fastnachtmarkt

1. Der Fastnachtmarkt findet am Fastnachtsdienstag auf den aus **Anlage 2** ersichtlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Kusel statt.
2. Der Fastnachtmarkt beginnt um 07.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

§ 18 Weihnachtsmarkt

1. Der Weihnachtsmarkt findet am ersten Dienstag im Dezember auf den aus **Anlage 2** ersichtlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Kusel statt.
2. Der Weihnachtsmarkt beginnt um 07.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

§ 19 Adventsmarkt

1. Der Adventsmarkt findet am dritten Wochenende im Advent auf den aus **Anlage 3** ersichtlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Kusel statt.
2. Der Markt beginnt freitags um 14.00 Uhr und endet sonntags um 20.00 Uhr.

§ 20 Frühjahrs- und Herbstmarkt

1. Die Veranstaltungstermine für Frühjahrs- und Herbstmarkt werden vom Stadtrat Kusel festgesetzt.

2. Die beiden Märkte finden auf den aus **Anlage 4** ersichtlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Kusel statt. In Ausnahmefällen und nach Festsetzung durch die Verwaltung können sie auch zusätzlich im Bereich „Bahnhofstraße“, ab Einmündung der Straße „Hofacker“ bis zum Beginn der Fußgängerzone veranstaltet werden.
3. Frühjahrs- und Herbstmarkt beginnen um 07.00 Uhr und enden um 18.00 Uhr.

§ 21 Trödelmarkt

1. Der Trödelmarkt findet immer Donnerstags auf den aus **Anlage 5** ersichtlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Kusel statt.
2. Der Markt beginnt donnerstags um 14.00 Uhr und endet um 17:00 Uhr.

§ 22 H&H Verbrauchermesse mit Sonderausstellung

1. Die H&H Verbrauchermesse mit Sonderausstellung findet im März auf dem aus **Anlage 6** ersichtlichen Platz in der Stadt Kusel statt.
2. Die Messe beginnt freitags um 14.00 Uhr und endet sonntags um 18.00 Uhr.

III. Besondere Vorschriften für Volksfeste

§ 23 Hutmacherfest

1. Das Hutmacherfest findet am zweiten Samstag des Monats im Juni auf den aus **Anlage 7** ersichtlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Kusel statt.
2. Das Hutmacherfest beginnt freitags um 16.00 Uhr. Für das Ende gelten die jeweiligen Vorschriften über die Sperrzeiten.

§ 24 Herbstmesse

1. Die Herbstmesse findet am ersten Wochenende im September den aus **Anlage 8** ersichtlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Kusel statt.
2. Die Herbstmesse beginnt freitags um 18.00 Uhr. Für das Ende gelten die jeweiligen Vorschriften über die Sperrzeiten.

§ 25 Marktplatzfest

1. Das Marktplatzfest findet am ersten Sonntag im Mai auf den aus **Anlage 9** ersichtlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Kusel statt.
2. Das Marktplatzfest beginnt sonntags um 10.00 Uhr und endet um 19:00 Uhr.

§ 26 Ortsteilfeste

- a) Kusel - Ortsteil Diedelkopf:
Das „Kuckuckfest“ findet nach beschlussmäßiger Terminfestlegung durch den Stadtrat Kusel statt. Beginn und Ende der Veranstaltung werden vom Stadtrat bestimmt.
- b) Kusel - Ortsteil Bledesbach
Am Wochenende vor der Herbstmesse im September findet in Kusel – Ortsteil Bledesbach das Dorffest statt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

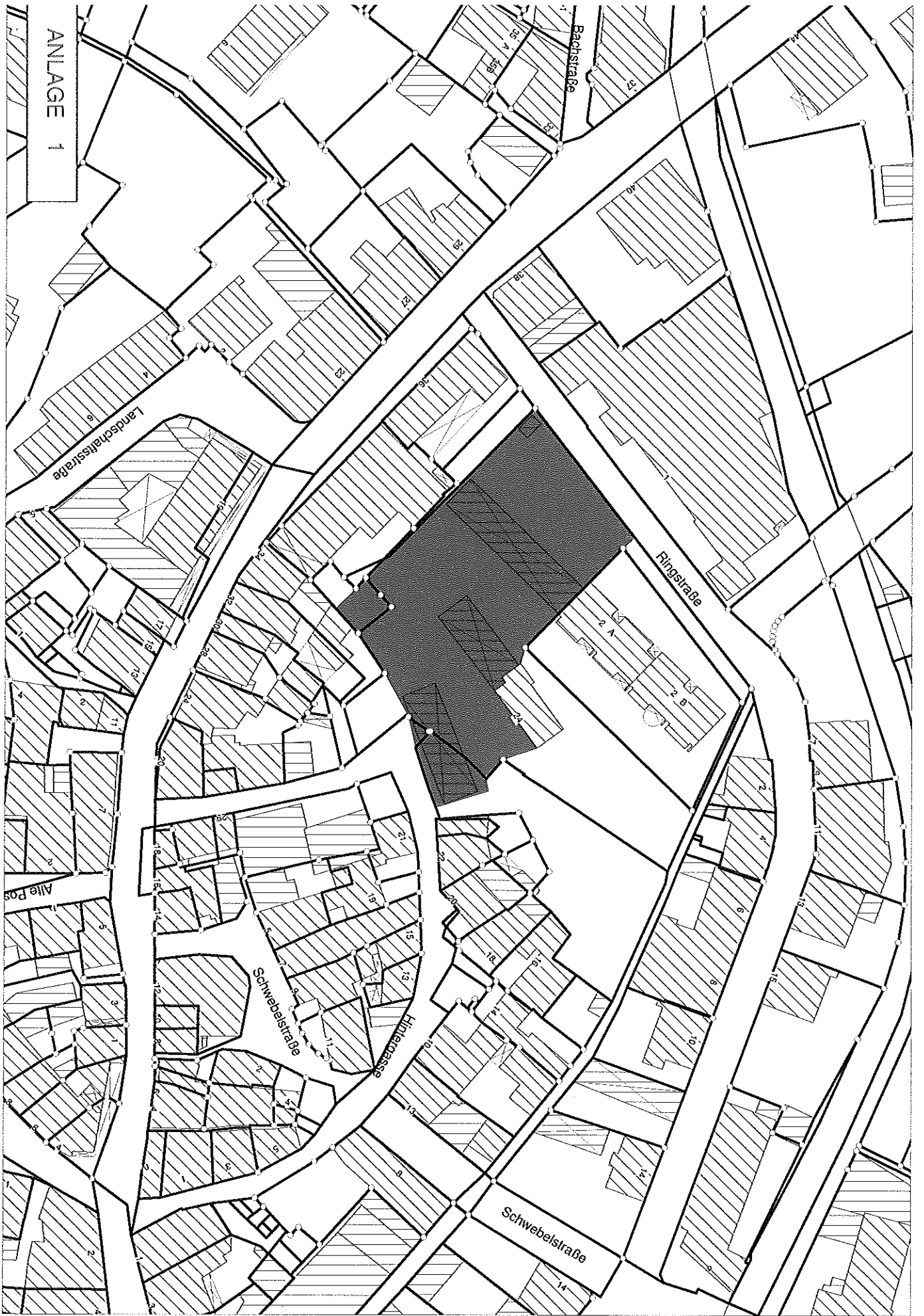
1. Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 12 Abs. 1 Anbieter in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Verkaufsflächen behindert oder sie in anderer Weise schädigt oder belästigt.
 - b) entgegen § 12 Abs. 2 ohne Genehmigung während der Marktzeiten auf dem Veranstaltungsgelände Fahrzeuge aller Art bewegt oder abstellt.
 - c) entgegen § 14 Abs. 3 Altfett und Altöl nicht in geeigneten Behältnissen sammelt und einer Verwertung zuführt oder in die Oberflächenentwässerung oder auf dem Marktgelände entsorgt.
2. Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

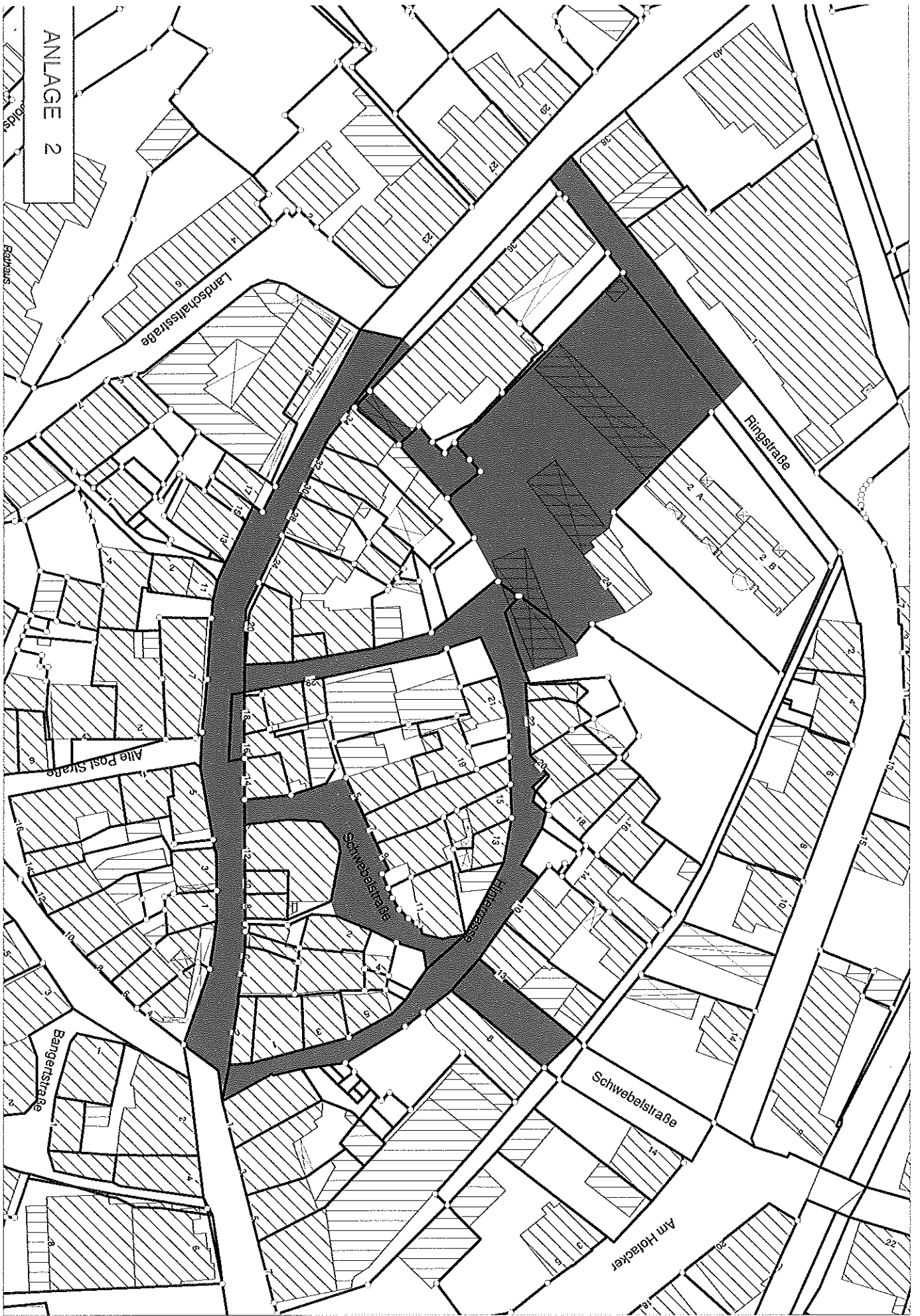
§ 28
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Veranstaltung von Märkten und Volksfesten in der Stadt Kusel vom 12. Mai 1993, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12. Januar 1994, außer Kraft.

Kusel, den 29. März 2010

gez. Jochen Hartloff
(Stadtbürgermeister)





ANLAGE 2

Landschaftsstraße

Ringstraße

Alle Post Straße

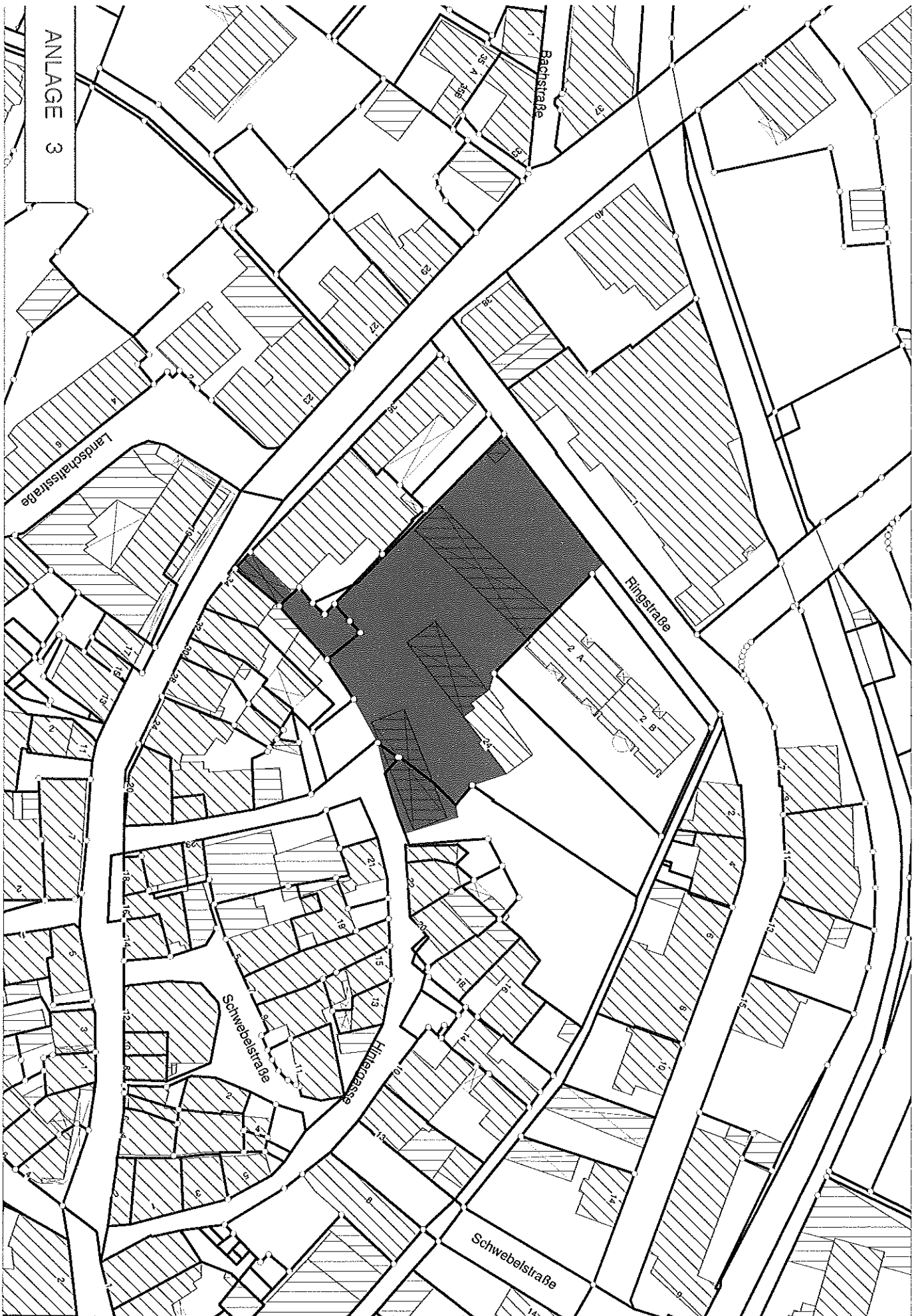
Schweibelstraße

Schweibelstraße

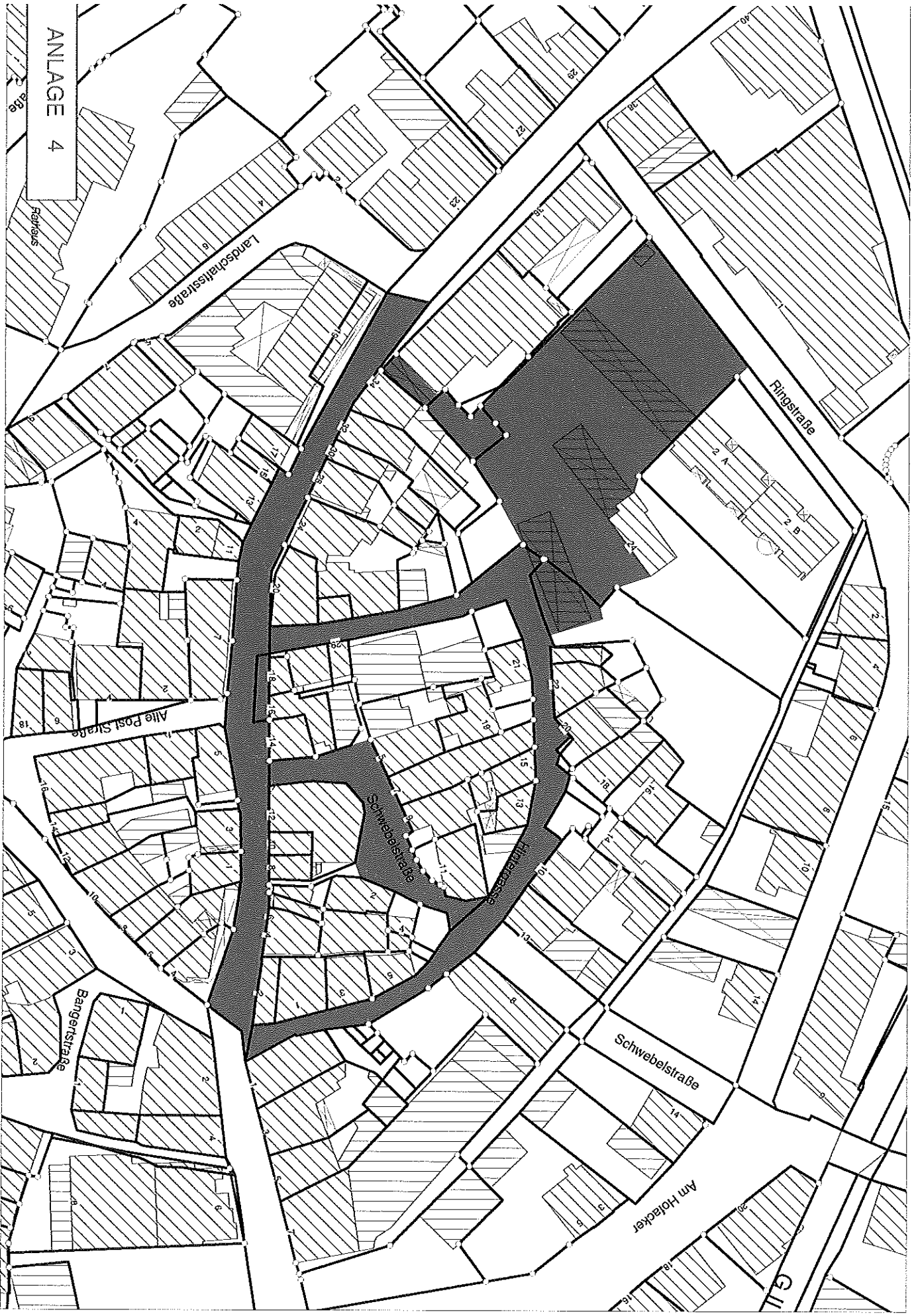
Bangerstraße

Am Hotacker

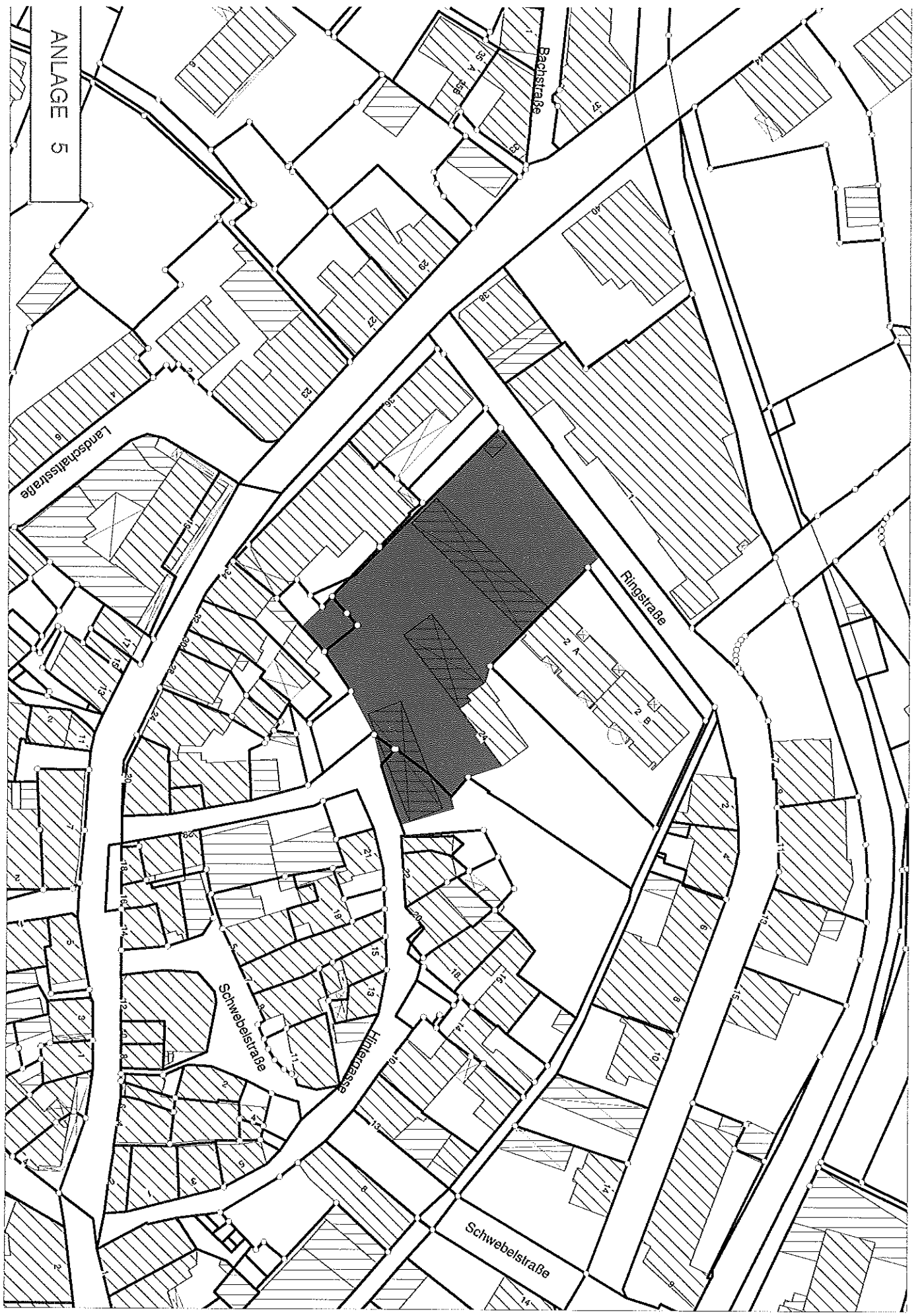
ANLAGE 3



ANLAGE 4



ANLAGE 5



ANLAGE 6

Hasselreuth

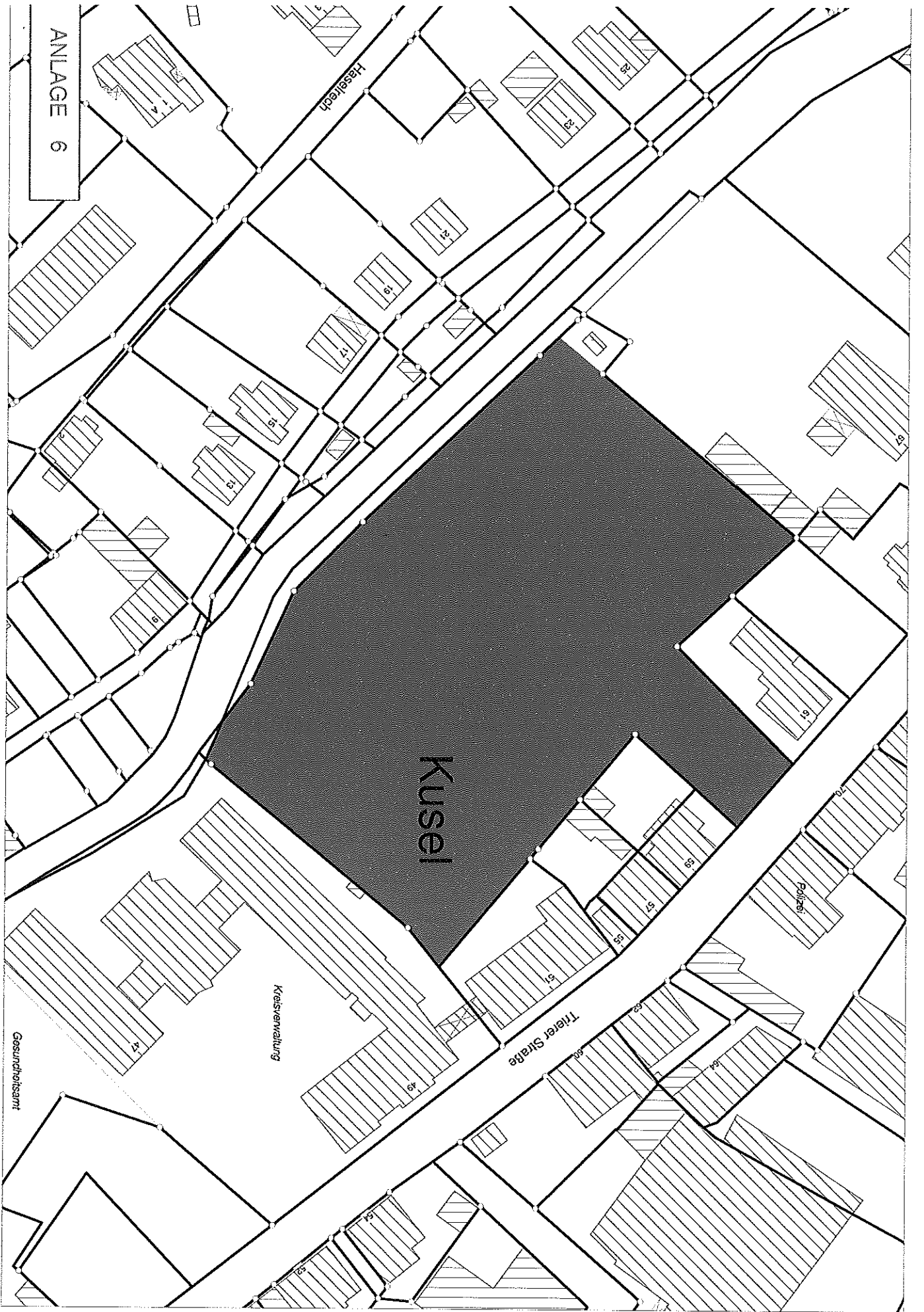
Kusel

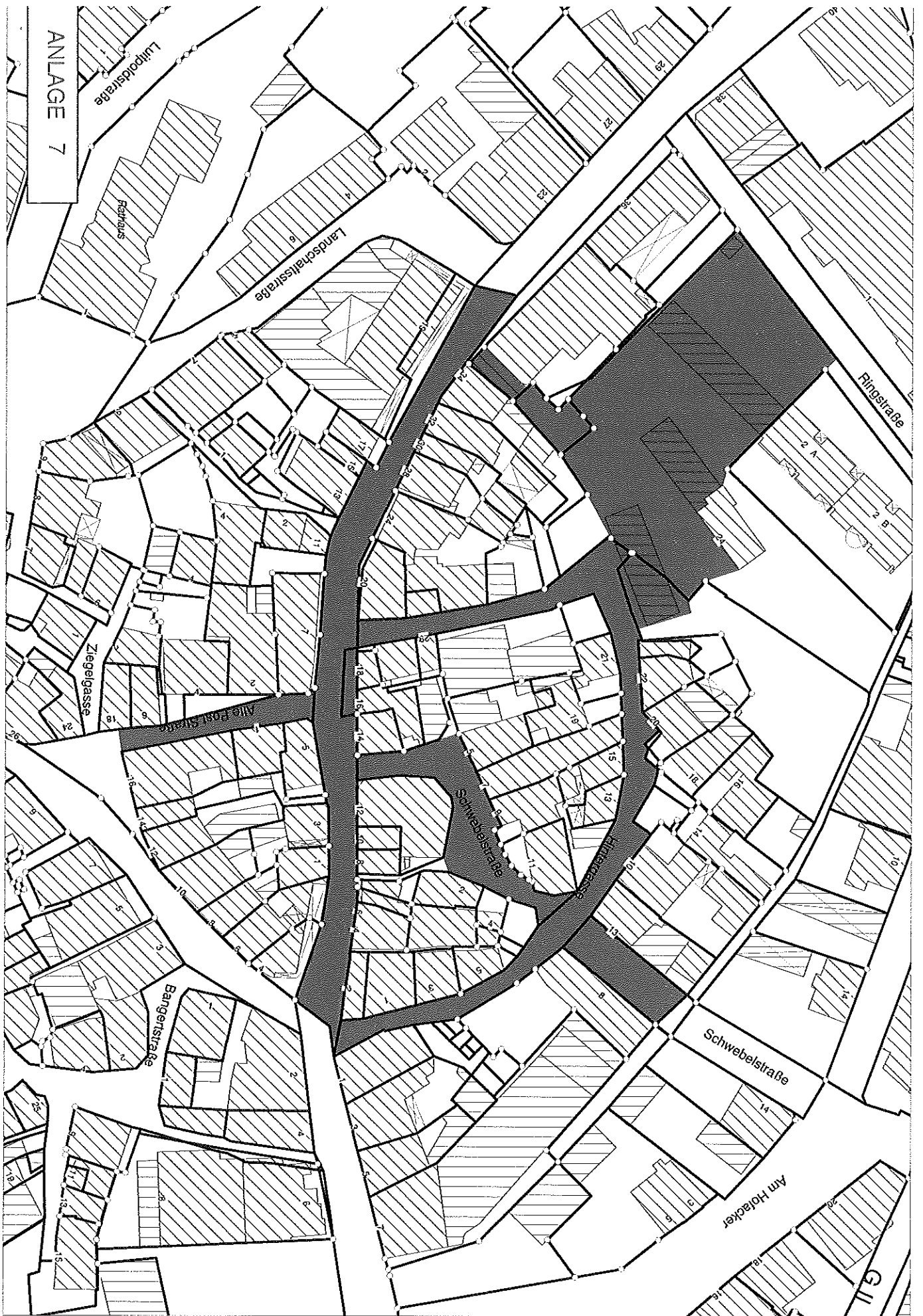
Kreisverwaltung

Tierier Straße

Polizei

Gesundheitsamt





ANLAGE 8





ANLAGE 9

Luitpoldstraße

Kirche

Rathaus

Marktstraße

Marktplatz

Marktstraße

Ziegelgasse

Alle Post Straße